

Satzung

der

Skizunft Besigheim e.V., 74354 Besigheim

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der im Vereinsregister beim Amtsgericht Besigheim eingetragene Verein führt den Namen "Skizunft Besigheim e.V.", Kurzzeichen SZB.
2. Der Sitz des Vereins ist Besigheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereines

1. Die Skizunft Besigheim e.V. mit Sitz in Besigheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit der Allgemeinheit durch Leibesübungen, insbesondere durch Pflege des Skilaufs.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Parteipolitische und konfessionelle Beziehungen dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§3 1. Der Verein ist Mitglied des Schwäbischen Skiverbandes e.V. und des Württembergischen Landessportbundes e.V., deren Satzung und Ordnungen er anerkennt.

2. Im Verein integriert ist die Vereinsjugend.

- a) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.
- b) Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Jugendordnung der Skizunft Besigheim e.V..
- c) Der Vereinsausschuß genehmigt mit einfacher Mehrheit die Jugendordnung bzw. deren Änderungen.

§4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendlichen, Schülern, Kindern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr am Beginn des Geschäftsjahres vollendet hat.
3. Angehörige des Vereins, die mit Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind jugendliche Mitglieder.

4. Zur Schülergruppe gehört, wer zu Beginn des Geschäftsjahres das 6. Lebensjahr vollendet und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
5. Kinder unter 6 Jahren können im Rahmen einer Familienmitgliedschaft Mitglied werden.
6. Ehrenmitglieder werden durch den Vereinsausschuß ernannt und haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
7. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und denjenigen Verbänden oder Vereinigungen, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
8. Sämtliche Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beiträge zu entrichten.
9. Jedes Mitglied hat im ersten Vierteljahr des Vereinsjahres den Jahresbeitrag zu entrichten.
10. Im laufenden Geschäftsjahr eintretende Mitglieder bezahlen den vollen Jahresbeitrag.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein erfordert einen schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme nach Anhörung des Ausschusses entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann ohne Begründung erfolgen.
2. Jedem Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) mit dem Austritt
 - c) mit dem Ausschluß.
4. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er gilt als rechtswirksam erklärt, wenn die Erklärung bis zum Ablauf des 31. Oktober dem Vorstand zugeht.
5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) in gröblicher Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt
 - b) sein Verhalten geeignet ist, dem Ansehen des Vereines zu schaden
 - c) mit dem Beitrag trotz zweimaliger Mahnung mehr als 6 Monate rückständig ist.

Gegen die verfügte Ausschließung steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen die Berufung an den Ausschuß zu. Beitragspflicht besteht im Falle der Ausschließung bis zum Abschluß des Geschäftsjahres.

§6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ausschuß

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - 1.1 Beschlußfassung über die Satzung
 - 1.2 Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und des Ausschusses

- 1.3 Bestellung und Entlastung des Vorstandes
 - 1.4 Bestellung und Entlastung der Ausschußmitglieder
 - 1.5 Bestellung und Entlastung der Kassenprüfer
 - 1.6 Auflösung des Vereins
 - 1.7 Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich in ersten Quartal statt. Jedes Mitglied ist hierzu unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
 3. Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens bis zum Ablauf des dritten Tages vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand schriftlich mitzuteilen.
 4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er es für erforderlich hält, oder wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Anträge, über die beschlossen werden soll, verlangen.
 5. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung angekündigt waren, und zwar unter Angabe des Paragraphen in Kurzfassung und des Vorschlages.
 7. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, in das alle gefaßten Beschlüsse aufzunehmen sind. Es ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.
2. Er besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
 - dem Vereinsjugendleiter.
3. Der Vorstand und der Ausschuß wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl ist geheim, sofern die Versammlung nicht einstimmig anders beschließt. Erhält unter mehr als zwei Kandidaten keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt.
4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende leiten und vertreten den Verein nach außen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind bevollmächtigt, je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Einzelvertretungsvollmacht nur Gebrauch zu machen bei Verhinderung des Vorsitzenden.
5. Der Kassier führt das Mitgliederverzeichnis und die Kassengeschäfte. Er hat jährlich einmal der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
6. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Einladungen zu den Sitzungen und Versammlungen und führt deren Protokoll.

7. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus oder ist er dauernd verhindert, so kann der Vorstand bis zu den nächsten ordentlichen Wahlen einen Stellvertreter bestimmen.

§9 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss ist das beschließende Organ. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus:
Vorstand, Sportwart, Ausfahrtenleiter, Skischulleiter, Kulturreferent und vier Beisitzern.
2. Den Beisitzern können bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen werden. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so wählt der Ausschuss dessen Nachfolger.
3. Der Ausschuss besorgt die laufenden Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters.
4. Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich einberufen, so oft die Geschäftsordnung es erfordert, mindestens jedoch alle 2 Monate.
5. Der Vereinsausschuss ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Die Vereinsausschußsitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll muß ausreichende Angaben über Zeit und Ort der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Ergebnisse von Wahlen und den Inhalt aller wichtigen Beschlüsse enthalten. Es ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

§10 Kassenprüfer

1. Für jeweils 2 Geschäftsjahre sind zwei Kassenprüfer zu bestellen. Als Kassenprüfer können nicht bestellt werden
 - a) Vorstandsmitglieder
 - b) Ausschußmitglieder
 - c) Mitglieder, gegen die ein Ausschlußverfahren anhängig ist.
2. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit den Sitzungen des Ausschusses beizuwohnen und die Unterlagen des Vereins einzusehen. Der Vorstand und der Ausschuss haben den Kassenprüfern auf Verlangen Auskunft zu geben.
3. Die Kassenprüfer haben ihre Berichte und ihre Feststellungen dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§11 Wahlen

1. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Wahlberechtigt ist, wer wählbar ist.

§12 Abstimmen

1. Abstimmberechtigt ist, wer wahlberechtigt ist.
2. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

§13 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§14 Vergütung der Tätigkeit für Vereinsarbeit

1. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- und Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistung oder Aufwandsentschädigung z.B. nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung des Vereinsbüros ist der Vereinsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt. Zur Beschlußfassung bedarf es:
 - a) der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder und Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat
 - b) der Anwesenheit von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen sind
 - c) der Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes und weiteren drei aus dem Vereinsausschuß
 - d) einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Sind die Voraussetzungen der Ziffern b) und c) nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen entsprechend Ziffer d) beschlußfähig ist. Die Abstimmung muß schriftlich und geheim mit "ja" oder "nein" erfolgen.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an dem Schwäbischen Albverein, Ortsgruppe Besigheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- §16** Soweit die Satzung keine Regelung trifft, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen werden Fragen, die durch diese Satzung nicht, nicht vollständig oder nicht zweifelsfrei geregelt sind, durch Beschluß des Ausschusses entschieden.

§17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25. April 2014 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

§18 Der Verein Skizunft Besigheim e.V. mit dem Sitz in Besigheim wurde am 7.5.1979 im Vereinsregister unter Nr. VR 274 beim Amtsgericht Besigheim eingetragen.



Jugendordnung der Skizunft Besigheim e.V.

§1, Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (am Ende des Geschäftsjahres) und alle regelmäßigen und unmittelbar in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend der Skizunft Besigheim e.V.

§2, Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist Jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§3, Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuß. Dieser besteht aus:

- der oder dem Vereinsjugendleiter/in;
- der oder dem Vereinsjugendsprecher/in;
- der oder dem Vereinsjugendkassier/erin.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit des abgegebenen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecherin bzw. -sprecher dürfen das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§4, Jugendausschuß

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschußsitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§5, Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens und wird jährlich mit der Kassenführung des Vereins abgestimmt. Ausgaben über 200.- DM sind mit der Vorstandschaft abzustimmen.

§6, Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsausschuß mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderung der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsausschuß in Kraft.

§7, Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinsatzung.